

§ 29

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

111-1-1

**Wahlordnung
für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den
Bezirksverordnetenversammlungen (Landeswahlordnung)**

Vom 12. Juli 1958*

Neufassung vom 17. Dezember 1965*

Auf Grund des § 28 des Gesetzes über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen (Landeswahlgesetz) vom 28. März 1958 (GVBl. S. 305), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 25. Februar 1965 (GVBl. S. 313), wird verordnet:*

ABSCHNITT I

Aufsicht und Wahlbehörden

§ 1

Aufsicht

Die Wahlen in Berlin stehen unter Aufsicht des Senators für Inneres, die Wahlen in den Bezirken (Wahlkreisverbänden) auch unter Aufsicht der Bezirksämter.

§ 2

Bezirkswahlamt

Bezirkswahlamt ist das Bezirksamt (Abteilung Personal und Verwaltung - Bezirkseinwohneramt).

§ 3

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
a) der Landeswahlleiter und der Landeswahlausschuß für das Wahlgebiet,

Datum: Verk. am 25. 7. 1958, GVBl. S. 663
Neuf.: GVBl. 1966 S. 113
Einleitung: LWG GVBl. Sb. II 111-1

- b) der Bezirkswahlleiter und der Bezirkswahlausschuß für jeden Bezirk (Wahlkreisverband),
- c) der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand für jeden Stimmbezirk,
- d) der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand für die Briefwahl in dem Wahlkreis mit Sitz beim Bezirkswahlamt.

(2) Spätestens drei Monate vor dem Wahltag werden der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter vom Senat, der Bezirkswahlleiter und sein Stellvertreter vom zuständigen Bezirksamt bestellt. Die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter werden vom zuständigen Bezirkswahlamt bestellt. Der Bezirkswahlleiter kann anordnen, daß für mehrere Wahlkreise seines Wahlkreisverbandes ein gemeinsamer Wahlvorsteher und Wahlvorstand für die Briefwahl bestellt werden.

(3) Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter werden vom Senator für Inneres, der Bezirkswahlleiter und sein Stellvertreter werden vom zuständigen Bezirksbürgermeister oder seinem Beauftragten, die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter vom zuständigen Bezirkswahlleiter zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet.

(4) Die Namen und Anschriften des Landeswahlleiters, seines Stellvertreters der Bezirkswahlleiter und ihrer Stellvertreter macht der Senator für Inneres im Amtsblatt für Berlin bekannt.

§ 4

Bildung der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände

(1) Der Landeswahlausschuß besteht aus

- a) dem Landeswahlleiter,
 - b) acht bis zehn wahlberechtigten Beisitzern.
- Der Landeswahlleiter beruft die Beisitzer und je einen Stellvertreter. Er bestellt ferner zu seiner Unterstützung einen Protokollführer und einen Stellvertreter, die kein Stimmrecht haben.

(2) Der Bezirkswahlausschuß besteht aus

- a) dem Bezirkswahlleiter,
- b) sechs bis acht wahlberechtigten Beisitzern aus dem Bezirk (Wahlkreisverband).

Der Bezirkswahlleiter beruft die Beisitzer und je einen Stellvertreter. Er bestellt ferner zu seiner Unterstützung einen Protokollführer und einen Stellvertreter, die kein Stimmrecht haben.

(3) Der Wahlvorstand besteht aus

- a) dem Wahlvorsteher,
 - b) vier bis sechs wahlberechtigten Beisitzern aus dem Wahlkreisverband.
- Der Wahlvorsteher beruft gemäß § 47 Abs. 1 die Beisitzer. Der stellvertretende Wahlvorsteher soll in der Regel als Beisitzer berufen werden. Das Bezirkswahlamt bestellt ferner zur Unterstützung des Wahlvorstehers einen Protokollführer und einen Stellvertreter, die kein Stimmrecht haben.

(4) Die Beisitzer, die Protokollführer und ihre Stellvertreter werden vom Wahlleiter oder Wahlvorsteher durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet. Die Verpflichtung ist in der Wahl-niederschrift zu vermerken.

(5) Bei der Auswahl der Wahlvorsteher und der Beisitzer der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände sollen, unbeschadet der Vorschrift des § 47 Abs. 2 Sätze 3 und 4, die Vorschläge der im Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien berücksichtigt werden. Die Vorschläge der übrigen sich an

ABSCHNITT II

Vorbereitung der Wahlen

A. Wahlkreise, Wahlkreisverbände,
Stimmbezirke, Stützpunkte
und Wahllokale

§ 11

Wahlkreise und Wahlkreisverbände

(1) Zur Feststellung der Zahl der Wahlkreise und ihrer Verteilung auf die Wahlkreisverbände ermittelt der Senator für Inneres spätestens sieben Monate vor dem Wahltag die amtlich festgestellte Einwohnerzahl Berlins und der Wahlkreisverbände. Sofern die Durchführung der Wahl in einem oder mehreren Wahlkreisverbänden durch höhere Gewalt verhindert ist, können für diese Wahlkreisverbände auch nichtamtliche Feststellungen zugrunde gelegt werden. Der Stichtag für die Feststellung der Einwohnerzahl der in Satz 2 genannten Wahlkreisverbände kann von dem Stichtag für die Feststellung über die Wahlkreisverbände des Wahlgebiets abweichen.

(2) Die Bezirksämter nehmen die örtliche Abgrenzung der Wahlkreise spätestens fünf Monate vor dem Wahltag vor. Die Wahlkreise sollen eine möglichst gleich große Anzahl von Wahlberechtigten umfassen. Sie sind für jeden Wahlkreisverband mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die örtliche Abgrenzung ist unverzüglich dem Senator für Inneres mitzuteilen, der sie im Amtsblatt für Berlin bekanntmacht.

§ 12

Stimmbezirke

(1) Die Wahlkreise werden für die Stimmabgabe in Stimmbezirke eingeteilt. Das Bezirksamt bestimmt, wieviel Stimmbezirke zu bilden und wie sie abzugrenzen sind. Die Stimmbezirke sollen im allgemeinen nicht mehr als zweitausend Einwohner umfassen. Ausnahmen sind bei größeren Wohnblöcken zulässig. In diesem Falle sind zur Erleichterung des Wahlganges zwei Wählerlisten aufzustellen, jedoch werden alle Stimmen im Stimmbezirk einheitlich gezählt. Bei der Abgrenzung der Stimmbezirke ist dafür zu sorgen, daß allen Wählern die Beteiligung an den Wahlen möglichst erleichtert wird. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, daß erkennbar werden kann, wie die einzelnen Wahlberechtigten gewählt haben.

(2) Die Zahl der Stimmbezirke ist dem Senator für Inneres unter gleichzeitiger Übersendung einer Zusammenstellung der Stimmbezirke mit Straßenverzeichnis und eines Verzeichnisses der Wahllokale (§ 14) spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag mitzuteilen.

§ 13

Stützpunkte

(1) Für den Wahltag ist vom Bezirksamt in jedem Wahlkreis mindestens ein Stützpunkt einzurichten. Die Stützpunkte dienen der beschleunigten Nachrichtenübermittlung und der besseren Wahlkontrolle. Sie haben durch Fernsprecher und Boten eine ständige Verbindung mit ihren

Wahllokale, dem Landeswahlleiter und dem Bezirkswahlamt aufrechtzu-
erhalten.

(2) Die Lage der Stützpunkte und ihre Zuständigkeitsbereiche sind dem Senator für Inneres spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag mitzuteilen.

§ 14

Wahllokale

Für jeden Stimmbezirk wird vom Bezirkswahlamt ein geeignetes Wahllokal bestimmt, das innerhalb des Stimmbezirks oder eines benachbarten Stimmbezirks liegen soll.

B. Wahlunterlagen

§ 15

Führung und Form der Wählerlisten

(1) Die Grundlage für die Wählerliste bildet die Einwohnerplatte des Bezirksamts.

(2) Für die Wahlen sind Wählerlisten nach dem Muster der Anlage 1 in zweifacher Ausfertigung vom Bezirkswahlamt nach der Einwohnerplatte aufzustellen. Sie müssen in gesonderten Spalten folgende Angaben über alle Wahlberechtigten enthalten:

- a) laufende Nummer,
- b) Familienname, Vorname und Wohnung,
- c) Geburtsdatum.

(3) Die Wählerlisten sind nach den Straßennamen in alphabetischer Reihenfolge aufzustellen. Innerhalb der Straßen sind die Häuser nach ihren Nummern und innerhalb der Häuser die Wahlberechtigten alphabetisch einzutragen.

(4) Die Wählerlisten sind für jeden Stimmbezirk einzubinden und die Blätter zu numerieren.

§ 16*

Eintragung der Wahlberechtigten

(1) In die Wählerliste sind alle nach dem Wahlgesetz Wahlberechtigten einzutragen, die im Bezirk wohnen. Hat ein Wahlberechtigter im Wahlgebiet in mehreren Bezirken eine Wohnung, so wird er nur in demjenigen Bezirk in die Wählerliste eingetragen, in dem er seine Hauptwohnung hat.

(2) Hat ein aus einem anderen Land der Bundesrepublik zugezogener Wahlberechtigter bei der Anmeldung angegeben, daß er seine bisherige Wohnung beibehält, so wird er nur dann in die Wählerliste eingetragen, wenn er spätestens sechs Monate vor dem Wahltag durch Erklärung gegenüber der Meldebehörde zum Ausdruck gebracht hat, daß er im Land Berlin seine Hauptwohnung hat. In diesem Falle ist die für die bisherige Hauptwohnung zuständige Gemeindebehörde zu benachrichtigen.

(3) Personen, deren Wahlrecht ruht, sind ebenfalls in die Wählerliste aufzunehmen. In der für die Stimmabgabe vorgesehenen Spalte ist der Buchstabe „R“ zu vermerken. Fällt die Ursache des Ruhens fort, so ist der Vermerk zu streichen und der Sachverhalt in der Spalte „Bemerkungen“ kurz zu begründen.

§ 16 Abs. 1 u. 4; LWG GVBl. Sb. II 111-1

(4) Auf die Frist des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Landeswahlgesetzes wird ein Wohnsitz in den Teilen Berlins, in denen die Durchführung der Wahlen durch höhere Gewalt verhindert wird, angerechnet.

§ 17

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

Schriftliche Benachrichtigungen an die Wahlberechtigten über ihre Aufnahme in die Wählerliste sind nur auf besondere Anweisung des Landeswahlleiters zu versenden; die Bezirkswahlämter sind von sich aus dazu nicht befugt. Die Benachrichtigung entbindet nicht von der Verpflichtung, die Wählerlisten zur Einsichtnahme auszulegen.

§ 18

Auslegung der Wählerlisten

(1) Die Wählerlisten werden vom 21. bis zum 14. Tage vor dem Wahltag von 11 bis 19 Uhr zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt.

(2) Der Landeswahlleiter macht spätestens am 29. Tage vor dem Wahltag öffentlich bekannt, wo, in welchem Zeitraum und zu welchen Tagesstunden die Wählerlisten auszulegen sind und bis zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form Einspruch dagegen erhoben werden kann. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, welche Personen einen Wahlschein beantragen können. Ferner ist anzugeben, wo und bis zu welchem Zeitpunkt ein Wahlschein beantragt werden kann.

§ 19

Einsichtnahme in die Wählerlisten

Bei der Einsichtnahme in die Wählerlisten erhält der in die Wählerliste eingetragene Wahlberechtigte, dessen Wahlrecht nicht ruht, einen Handzettel mit der Nummer des Stimmbezirks und der Wählerliste. Er ist zu bitten, am Wahltag die Nummer unaufgefordert dem Listenführer zum Zwecke schnellerer Auffindung des Namens zu nennen.

§ 20

Einspruch gegen die Wählerliste

(1) Ein Wahlberechtigter, der in der Wählerliste nicht eingetragen ist, kann bis zum Ablauf der Auslegungsfrist (§ 18 Abs. 1) bei dem zuständigen Bezirkswahlamt oder der Auslegungsstelle schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einsprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(2) Wird dem Einspruch durch das Bezirkswahlamt stattgegeben, so ist der Einsprechende über die Eintragung in die Wählerliste schriftlich zu benachrichtigen. In dem Bescheid ist die Nummer des Nachtrages in der Wählerliste anzugeben und darauf hinzuweisen, daß der Bescheid am Wahltag dem Wahlvorstand vorzulegen ist. Wird erst nach Abschluß der Wählerlisten (§ 22 Abs. 1) zugunsten des Einsprechenden entschieden, so ist ihm ein Wahlschein (§ 25) zu erteilen.

(3) Will das Bezirkswahlamt dem Einspruch nicht abhelfen, so hat es den Einspruch mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Bezirkswahlleiter vorzulegen. Hält der Bezirkswahlleiter nach Überprüfung der Unterlagen das Anhören des Einsprechenden für erforderlich, so hat er diesen

zur mündlichen Verhandlung schriftlich zu laden. Der Bezirkswahlleiter hat dem Bezirkswahlausschuß die Unterlagen zur Entscheidung vorzulegen. Der Bezirkswahlausschuß kann durch Beschluß seine Befugnisse auf den Bezirkswahlleiter übertragen. Über den Einspruch kann auch bei Nichterscheinen des Einsprechenden verhandelt und entschieden werden. Die Entscheidung muß spätestens fünf Tage vor dem Wahltage ergehen und dem Einsprechenden noch vor dem Wahltage bekanntgegeben werden. Die Entscheidung ist vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig. Die Vorschriften des Absatzes 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 21

Berichtigung und Ergänzung der Wählerliste

(1) Einfache Berichtigungen in der Wählerliste, wie Änderung der Personalien, sind bei der Einsichtnahme sogleich in Gegenwart des Einsichtnehmenden vorzunehmen. Der Grund der Berichtigung ist in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben.

(2) Nachträge in der Wählerliste auf Grund von Einsprüchen sind nur vom Bezirkswahlamt vorzunehmen. Nachträge beginnen mit der nächsten Zeile und der nächsten laufenden Nummer der Wählerliste.

(3) Erhält das Bezirkswahlamt davon Kenntnis, daß die Voraussetzungen der Wahlberechtigung bei einem in der Wählerliste Eingetragenen nicht oder nicht mehr vorliegen, oder daß er bei der Anmeldung in einem anderen Land der Bundesrepublik seine dortige Wohnung als Hauptwohnung angegeben hat, so ist er in der Wählerliste zu streichen und unverzüglich, spätestens fünf Tage vor dem Wahltage, zu benachrichtigen. Ein Einspruch gegen die Streichung ist bis zum dritten Tage vor dem Wahltag bis 17 Uhr zulässig. Die Vorschriften des § 20 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 22

Abschluß der Wählerliste

(1) Die Wählerlisten sind vom Bezirkswahlamt am zweiten Tage vor dem Wahltag um 15 Uhr abzuschließen. Dabei ist durch den Bezirkswahlleiter und das Bezirkswahlamt die Zahl der Wahlberechtigten nach näherer Anweisung des Senators für Inneres festzustellen.

(2) Nach Abschluß der Wählerliste sind Nachträge oder Streichungen nicht mehr zulässig.

§ 23

Übergabe der Wählerlisten an den Wahlvorsteher

Das Bezirkswahlamt hat die abgeschlossenen Wählerlisten am Tage vor dem Wahltage den Wahlvorstehern zu übergeben.

§ 24

Anfertigung von Abschriften der Wählerliste

Den mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen Beauftragten der an der Wahl teilnehmenden politischen Parteien ist die Anfertigung von Abschriften der Wählerliste im Bezirkswahlamt zu gestatten. Die Bezirkswahlämter können, soweit der maschinelle Betrieb es gestattet, gegen Lieferung des dazu notwendigen Materials und Erstattung der entstehenden Unkosten Durchschläge der Wählerliste für die Parteien anfertigen.

C. Wahlscheine

§ 25

Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. ein Wahlberechtigter, der in der bereits abgeschlossenen Wählerliste nicht verzeichnet ist,
 - a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist (§ 20 Abs. 1) versäumt hat und seinem Einspruch stattgegeben wird,
 - b) wenn seinem Einspruch erst nach Abschluß der Wählerliste (§ 22 Abs. 1) stattgegeben wird,
 - c) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Abschluß der Wählerliste entstanden ist,
 für den Stimmbezirk seines Wohnsitzes am Wahltag,
2. ein Wahlberechtigter, der in der Wählerliste eingetragen ist und dessen Wahlrecht nicht ruht, wenn er am Tage der Wahl
 - a) sich während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Stimmbezirks aufhält,
 - b) infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
 für den Wahlkreis – bei persönlicher Stimmabgabe für den Stimmbezirk – seines Wohnsitzes.

§ 26

Zuständige Behörde und Form des Wahlscheines

- (1) Wahlscheine werden durch das zuständige Bezirkswahlamt ausgestellt.
- (2) Der Wahlschein wird nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt.
- (3) Wahlscheine sind nur gültig, wenn sie mit Unterschrift und Dienstsiegel versehen sind. Die Namen der mit der Unterzeichnung der Wahlscheine beauftragten Beamten und Angestellten sind dem Senator für Inneres auf Anforderung mitzuteilen. Die Wahlscheine sind in Blocks zu je 50 Stück mit Durchschlägen und laufender Nummernfolge herzustellen. Die Durchschläge verbleiben beim Bezirkswahlamt. Verschiedene Scheine sind ungültig zu machen und verbleiben mit dem Durchschlag im Block.

§ 27

Verfahren bei der Ausstellung
und Versagung eines Wahlscheines

- (1) Wahlscheine können nur bis zum zweiten Tage vor dem Wahltag bis 15 Uhr schriftlich oder mündlich beantragt werden. Der Antrag kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten gestellt werden. Fristüberschreitungen sind nur in besonderen Fällen durch den Bezirkswahlleiter zuzulassen. Bei schriftlich gestellten Anträgen, aus denen nicht hervorgeht, daß der Wahlschein abgeholt wird, sind der Wahlschein und, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, die Unterlagen für die Briefwahl dem Antragsteller zu übersenden.
- (2) Bei der Antragstellung sind die Tatsachen, welche die Ausstellung eines Wahlscheines rechtfertigen, glaubhaft zu machen und auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Ergibt sich aus dem Antrag, daß der Wahlberechtigte durch Briefwahl abstimmen will, so sind dem Wahlschein beizufügen:

- a) der amtliche Stimmzettel seines Wahlkreises für die Wahl zum Abgeordnetenhaus,
- b) der amtliche Stimmzettel seines Bezirks für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung,
- c) der amtliche Wahlumschlag mit Siegelmarke nach dem Muster der Anlage 2 a,
- d) der amtliche Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 2 b,
- e) ein amtliches Merkblatt über die Briefwahl.

(4) Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so ist in der Wählerliste in der für den Vermerk der Stimmabgabe vorgesehenen Spalte der Buchstabe „W“ einzutragen. Der Wahlschein berechtigt zur Teilnahme an der Wahl durch Briefwahl oder zur persönlichen Stimmabgabe in dem Stimmbezirk des Wohnsitzes.

(5) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

(6) Gegen die Versagung eines Wahlscheines kann derjenige, für den der Wahlschein ausgestellt werden soll, Einspruch beim Bezirkswahlamt einlegen. Die Vorschriften des Absatzes 1 und des § 20 Abs. 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.

D. Wahlvorschläge

§ 28

Allgemeines über Wahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und Bezirkswahlvorschläge für die Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen können nur von politischen Parteien eingereicht werden.

§ 29

Aufstellung der Wahlvorschläge

(1) Über die Kreis- und Bezirkswahlvorschläge hat im Wahlkreisverband eine Versammlung der Mitglieder der Partei oder der von ihnen hierzu gewählten Vertreter, die Mitglieder der Partei sein müssen, geheim abzustimmen. Wenn in der Versammlung kein Widerspruch erhoben wird und die Parteisatzung es zuläßt, kann die Abstimmung offen erfolgen.

(2) Die Vertreter müssen ausdrücklich zum Zweck der Aufstellung der Wahlvorschläge gewählt worden sein. Satz 1 gilt nicht, wenn die Versammlung nach der Parteisatzung ausdrücklich ermächtigt ist, Wahlvorschläge für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen aufzustellen. Dieser Nachweis ist bei Einreichung der Wahlvorschläge zu führen.

(3) Über den Verlauf der Versammlung ist für jeden Wahlvorschlag gesondert eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3 anzufertigen. In der Niederschrift muß angegeben werden

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Tagesordnung,
- c) Vorsitz in der Versammlung,
- d) Anzahl der abstimmungsberechtigten Teilnehmer,
- e) Angabe, wann und wo die Vertreter von den Mitgliedern der Partei zur Aufstellung der Wahlvorschläge gewählt worden sind, gegebenenfalls auf Grund welcher Bestimmungen in der Satzung die Versammlung

- befugt ist, Wahlvorschläge aufzustellen (die Satzung ist beizufügen),
 f) das Abstimmungsergebnis,
 g) ob geheim oder offen abgestimmt worden ist,
 h) bei offener Abstimmung, daß die Parteisatzung eine offene Abstimmung nicht ausschließt und daß kein Widerspruch erfolgt ist.
 (4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung, bei mehreren Vorsitzenden von diesen zu unterzeichnen und mit dem Datum zu versehen.

§ 30*

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge,
 der Satzung, des Parteiprogramms und des Nachweises
 über die Vorstandswahl

- (1) Der Landeswahlleiter fordert spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge, der Satzung, des Parteiprogramms und des Nachweises über die nach demokratischen Grundsätzen erfolgte Wahl des Landesvorstandes auf.
 (2) In der Bekanntmachung sind Form und notwendiger Inhalt der Wahlvorschläge, die beizubringenden Unterlagen und der Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlvorschläge einzureichen sind, sowie die Stelle, bei der die Wahlvorschläge einzureichen sind, anzugeben.
 (3) Der Landeswahlleiter teilt in der Bekanntmachung mit, welche Parteien von der Verpflichtung zur Beibringung der Satzung, des Programms und des Nachweises über die nach demokratischen Grundsätzen erfolgte Wahl des Landesvorstandes gemäß § 16 Abs. 3 und der Unterschriften gemäß § 16 Abs. 4 und § 22 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes entbunden sind.

§ 31*

Einreichung der Satzung, des Parteiprogramms
 und der Niederschrift über die Wahl
 des Landesvorstandes

- (1) Parteien, die im Abgeordnetenhaus in der letzten Wahlperiode nicht ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, haben dem Landeswahlleiter spätestens acht Wochen vor dem Wahltag eine schriftliche Satzung, ein Parteiprogramm und die Niederschrift über die letzte Wahl des Landesvorstandes einzureichen. Satzung und Programm können in einem Druckexemplar zusammengefaßt sein.
 (2) Der Landeswahlleiter legt unbeschadet der Vorschrift des § 38 Abs. 6 die Satzung, das Programm und die Niederschrift unverzüglich dem Landeswahlausschuß vor; dieser prüft, ob die einreichende Organisation eine Partei ist und ob die Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes vorliegen.
 (3) Der Landeswahlleiter teilt den Bezirkswahlleitern das Ergebnis der Prüfung mit.

§ 32

Einreichung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge mit den Unterlagen sind spätestens acht Wochen vor dem Wahltag dem zuständigen Bezirkswahlleiter schriftlich einzurei-

§ 30 Abs. 3 u. § 31 Abs. 2: LWG GVBl. Sb. II 111-1

chen. Wahlvorschläge können auch vor der amtlichen Aufforderung eingereicht werden.

(2) Der Bezirkswahlleiter vermerkt auf jedem Wahlvorschlag und jeder eingereichten Unterlage Tag und Uhrzeit des Eingangs und übersendet dem Landeswahlleiter unverzüglich eine Abschrift.

§ 33

Form und Inhalt der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 4 mit zwei Abschriften einzureichen. Er muß neben der Bezeichnung des Wahlkreisverbandes, der Nummer des Wahlkreises, dem Namen der einreichenden Partei und einem Kennwort folgende Angaben für den Bewerber und die beiden Ersatzbewerber enthalten:

- a) Familienname und Vorname,
- b) Geburtstag und Geburtsort,
- c) erlernter und zur Zeit der Einreichung ausgeübter Beruf,
- d) Anschrift.

Der Wahlvorschlag ist auch gültig, wenn nur ein oder kein Ersatzbewerber benannt worden ist. Er soll ferner Familiennamen, Vornamen und Anschrift des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters enthalten, die als Vertreter der Partei zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sind. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichnende (Absatz 2) als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

(2) Der Kreiswahlvorschlag ist von mindestens drei Mitgliedern des Kreisvorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen.

(3) Jeder Kreiswahlvorschlag von Parteien, die in der letzten Wahlperiode nicht ununterbrochen als Partei mit mindestens fünf Abgeordneten im Abgeordnetenhaus vertreten waren, muß auf besonderem Vordruck nach dem Muster der Anlage 5, der mit dem Wahlvorschlag verbunden sein muß, die persönliche und handschriftliche Unterzeichnung von mindestens vierzig Wahlberechtigten, die am Tage der Abgabe ihrer Unterschrift im Wahlkreis wahlberechtigt sein müssen, enthalten. Der Vordruck enthält:

- a) Bezeichnung des Wahlkreisverbandes und die Nummer des Wahlkreises,
- b) den Namen der einreichenden Partei und das Kennwort,
- c) laufende Nummer der Unterschriften,
- d) Familienname und Vorname,
- e) Anschrift,
- f) Geburtstag und Geburtsort,
- g) die persönliche und handschriftliche Unterzeichnung mit dem Familiennamen,
- h) Datum der Unterschriftsleistung.

Die Unterschrift muß leserlich sein. Die Leistung der Unterschrift durch einen Stellvertreter ist unzulässig und macht die Unterschrift ungültig. Jeder Unterzeichner kann nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Das Bezirkswahlamt prüft die Wahlberechtigung der Unterschriftsleistenden für den Tag der Abgabe der Unterschrift nach und bescheinigt sie auf der Unterschriftenliste. Unterschriften von nichtwahlberechtigten Personen sind ungültig.

(4) Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages gemäß Absatz 3 darf erst nach Aufstellung des Wahlvorschlages durch die in § 29 vorgeschriebene Versammlung erfolgen. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

§ 34

Form und Inhalt der Bezirkswahlvorschläge

(1) Der Bezirkswahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 6 mit zwei Abschriften einzureichen. Jeder Bezirkswahlvorschlag kann eine unbeschränkte Anzahl von Bewerbern in erkennbarer Reihenfolge enthalten. Er muß neben der Bezeichnung des Bezirks, dem Namen der einreichenden Partei und einem Kennwort für die Bewerber folgende Angaben enthalten:

- a) Familienname und Vorname,
- b) Geburtstag und Geburtsort,
- c) erlernter und zur Zeit der Einreichung ausgeübter Beruf,
- d) Anschrift.

(2) In dem Bezirkswahlvorschlag muß ferner angegeben sein, in welchen Wahlkreisverbänden sich die Partei an der Wahl zum Abgeordnetenhaus beteiligt.

(3) Parteien, die in der letzten Wahlperiode nicht ununterbrochen als Partei mit mindestens fünf Bezirksverordneten in der Bezirksverordnetenversammlung vertreten waren, müssen die persönlichen und handschriftlichen Unterzeichnungen von mindestens hundert Wahlberechtigten des Bezirks beibringen. § 33 Abs. 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Vorschriften des § 33 Abs. 1 Sätze 4 und 5 und Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 35*

Anlagen für die Wahlvorschläge

- Für jeden Kreis- und Bezirkswahlvorschlag gesondert sind einzureichen:
- a) die Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 5 mit der Bescheinigung des Bezirkswahlamts, daß die Unterschriftsleistenden (§ 33 Abs. 3 und § 34 Abs. 3) am Tage der Abgabe ihrer Unterschrift in dem Wahlkreis oder Bezirk wahlberechtigt waren;
 - b) die Erklärung der Bewerber und Ersatzbewerber nach dem Muster der Anlage 7, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen und daß sie Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, mit der Bescheinigung des Bezirkswahlamts, daß die Bewerber und Ersatzbewerber wählbar sind;
 - c) die Niederschrift über die Versammlung, auf der der Wahlvorschlag aufgestellt worden ist, nach dem Muster der Anlage 3 (§ 29).

§ 36

Formblätter

Die Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei vom Bezirkswahlamt geliefert.

§ 37

Gleichzeitige Bewerbung in mehreren Wahlvorschlägen

(1) Die in den Kreiswahlvorschlägen genannten Bewerber und Ersatzbewerber können als Ersatzbewerber beliebig oft in den Kreiswahlvorschlägen und als Bewerber in einem Bezirkswahlvorschlag derselben Partei aufgestellt werden.

(2) Bewerber, die in mehreren Kreiswahlvorschlägen derselben Partei als Bewerber genannt worden sind, müssen dem Landeswahlleiter inner-

§ 35 Buchst. b: Art. 116 Abs. 1 GG BGBl. III 100-1

halb der von ihm gestellten Frist schriftlich erklären, für welchen Kreiswahlvorschlag sie sich entscheiden. Der Landeswahlleiter veranlaßt, daß ihre Namen als Bewerber in allen anderen Kreiswahlvorschlägen gestrichen werden. Wird die Erklärung nicht fristgemäß abgegeben, so wird der Name des Bewerbers als Bewerber in allen Kreiswahlvorschlägen gestrichen.

(3) Ist ein Bewerber oder Ersatzbewerber für mehrere Parteien aufgestellt worden, so wird sein Name in allen Kreiswahlvorschlägen gestrichen.

(4) Jeder Bewerber kann nur in einem Bezirkswahlvorschlag genannt werden. Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 38*

Mängelbeseitigung

(1) Der Bezirkswahlleiter prüft sofort nach Eingang des Wahlvorschlags (§ 32 Abs. 1), ob der Wahlvorschlag mit den Anlagen vollständig ist und den Erfordernissen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung entspricht. Wenn in dem Wahlvorschlag Mängel zu beseitigen, zu dem Wahlvorschlag Erklärungen abzugeben oder Bescheinigungen nachzubringen sind (Mängelbeseitigung), hat der Bezirkswahlleiter den Vertrauensmann unverzüglich dazu aufzufordern. Nach Ablauf der Einreichungsfrist ist eine Mängelbeseitigung nicht mehr möglich, wenn

- a) für den Wahlvorschlag die vorgeschriebene Form (§§ 33 und 34) nicht gewahrt ist, unbeschadet des § 39 Abs. 2;
- b) die erforderliche Anzahl gültiger Unterschriften fehlt (§ 33 Abs. 3 und § 34 Abs. 3);
- c) die Satzung, das Parteiprogramm oder die Niederschrift über die Wahl des Landesvorstandes nicht fristgemäß eingereicht worden sind;
- d) die Zustimmungserklärungen der Bewerber fehlen;
- e) die einen Kreiswahlvorschlag einreichende Partei nicht für alle Wahlkreise des Wahlkreisverbandes Wahlvorschläge frist- und formgemäß eingereicht hat;
- f) die einen Bezirkswahlvorschlag einreichende Partei nicht in mindestens einem Wahlkreisverband die erforderliche Anzahl von Kreiswahlvorschlägen eingereicht hat.

(2) Die Frist für die Mängelbeseitigung endet sechs Wochen vor dem Wahltag. Nach Ablauf dieser Frist können Mängel nicht mehr beseitigt werden.

(3) In Zweifelsfällen kann der Bezirkswahlleiter die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses herbeiführen.

(4) Gegen die Verfügungen des Bezirkswahlleiters kann der Vertrauensmann und, wenn die Verfügung einen Bewerber betrifft, auch der Bewerber innerhalb von drei Tagen nach Zugang der Verfügung beim Vertrauensmann durch schriftlichen Einspruch beim Bezirkswahlleiter die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses herbeiführen. Die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses ist vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig.

(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 sind spätestens bis zum 35. Tage vor dem Wahltag zu treffen.

(6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 finden entsprechende Anwendung, wenn der Landeswahlleiter Mängel an der eingereichten Sat-

zung, dem Parteiprogramm oder der Niederschrift über die Wahl des Landesvorstandes feststellt. Die Mängel sind dem Landesvorstand der betroffenen Partei mitzuteilen. Der Einspruch des Landesvorstandes der Partei ist an den Landeswahlleiter zu richten; über ihn entscheidet der Landeswahlausschuß.

§ 39

Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

(1) Ein Wahlvorschlag kann bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (§ 32 Abs. 1) durch schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes geändert werden, wenn die Voraussetzungen des § 29 vorliegen. Eine Änderung ist nur zulässig, solange über die Zulassung des Wahlvorschlages noch nicht entschieden ist.

(2) Bewerber und Ersatzbewerber, gegen deren Wählbarkeit der Bezirkswahlleiter oder der Bezirkswahlausschuß Bedenken erheben, oder deren Namen gemäß § 37 Abs. 2 bis 4 in Wahlvorschlägen gestrichen worden sind, können, wenn die Voraussetzungen des § 29 vorliegen, bis zum Ablauf der Frist für die Mängelbeseitigung durch schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes der Partei durch andere Personen ersetzt werden.

(3) Ein Wahlvorschlag kann, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist, durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters zurückgenommen werden.

§ 40

Prüfung der Wahlvorschläge und ihre Nummernfolge

(1) Der Bezirkswahlausschuß prüft vor der Zulassung der Kreiswahlvorschläge, ob die Mitteilung des Landeswahlleiters gemäß § 31 Abs. 3 vorliegt, und vor der Zulassung der Bezirkswahlvorschläge, ob für die einreichende Partei Kreiswahlvorschläge in allen Wahlkreisen mindestens eines Wahlkreisverbandes zugelassen worden sind.

(2) Die Kreis- und Bezirkswahlvorschläge jeder Partei sind vom Landeswahlausschuß einheitlich für das Wahlgebiet mit Nummern zu versehen. Dabei erhalten die Wahlvorschläge der Parteien, die im Abgeordnetenhaus von Berlin vertreten sind, nach der Zahl ihrer Abgeordneten, bei gleicher Abgeordnetenzahl nach dem Alphabet die ersten Nummern, mit Nummer 1 beginnend. Die anschließenden Nummern entfallen auf die Wahlvorschläge derjenigen Parteien, die sich an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus beteiligt haben, und zwar in der Reihenfolge der auf sie im Wahlgebiet entfallenen Gesamtstimmenzahl. Die Wahlvorschläge der übrigen Parteien erhalten die anschließenden Nummern in der Reihenfolge, in der sie ihre Unterlagen nach § 31 vollständig beim Landeswahlleiter eingereicht haben.

§ 41*

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Die Sitzungen der Bezirkswahlausschüsse sind von den Bezirkswahlleitern vorzubereiten. Die Vertrauensmänner der eingereichten Wahlvorschläge sind unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung zur Sitzung einzuladen.

§ 41 Abs. 2 Buchst. c: LWG GVBl. Sb. II 111-1

(2) Der Bezirkswahlausschuß entscheidet spätestens bis zum 32. Tage vor dem Wahltage über

- a) die Zulassung der Kreiswahlvorschläge,
- b) die Zulassung der Bezirkswahlvorschläge,
- c) die Zulassung der einzelnen Bewerber der Kreis- und der Bezirkswahlvorschläge, vorbehaltlich der späteren Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes erfüllt sind.

(3) Die Entscheidung ist dem Vertrauensmann des Wahlvorschlages durch den Bezirkswahlleiter innerhalb von 24 Stunden schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Nichtzulassung eines Wahlvorschlages, eines Bewerbers oder Ersatzbewerbers ist die Entscheidung durch den Bezirkswahlleiter kurz zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

(4) Über die Sitzungen der Bezirkswahlausschüsse, in denen über die Zulassung entschieden wird, ist eine Niederschrift nach näherer Weisung des Senators für Inneres anzufertigen. Die Bezirkswahlleiter übersenden dem Landeswahlleiter unverzüglich Abschrift der Niederschrift.

§ 42

Nichtzulassung von Wahlvorschlägen, Bewerbern und Ersatzbewerbern

- (1) Ungültig und nicht zuzulassen sind Kreiswahlvorschläge,
 - a) die nicht fristgemäß eingereicht worden sind,
 - b) die die nach § 38 Abs. 1 Buchst. a bis f angeführten Mängel aufweisen,
 - c) deren übrige Mängel bis zum Ablauf der Frist für die Mängelbeseitigung (§ 38 Abs. 2) nicht beseitigt worden sind,
 - d) wenn die Satzung der einreichenden Partei, ihr Programm oder die Niederschrift über die Wahl ihres Landesvorstandes vom Landeswahlausschuß nach Ablauf der Frist für die Mängelbeseitigung für nicht ausreichend erachtet worden sind,
 - e) wenn die Partei die Niederschrift über die Versammlung, auf der die Wahlvorschläge aufgestellt worden sind, nicht oder erst nach Ablauf der Frist für die Mängelbeseitigung eingereicht hat.

Kreiswahlvorschläge einer Partei können nur gleichzeitig für alle Wahlkreise des Wahlkreisverbandes zugelassen werden. Wird für einen Wahlkreis des Wahlkreisverbandes kein Kreiswahlvorschlag der Partei zugelassen, so können auch für die übrigen Wahlkreise des Wahlkreisverbandes keine Kreiswahlvorschläge der Partei zugelassen werden.

- (2) Nicht zuzulassen sind Bewerber und Ersatzbewerber,
 - a) für die nach Ablauf der Frist für die Mängelbeseitigung die nach § 35 erforderliche Bescheinigung nicht beigebracht worden ist,
 - b) die die nach § 37 Abs. 2 geforderte Erklärung nicht fristgemäß abgegeben haben,
 - c) die für mehrere Parteien aufgestellt worden sind,
 - d) deren wirksame Aufstellung sich nicht aus der Niederschrift über die Versammlung, auf der die Aufstellung beschlossen worden ist, ergibt.
- (3) Absatz 1 Satz 1 gilt für Bezirkswahlvorschläge entsprechend.

§ 43

Beschwerde gegen die Entscheidungen des Bezirkswahlausschusses

- (1) Gegen die Entscheidungen des Bezirkswahlausschusses können der

Vertrauensmann, der Bewerber oder Ersatzbewerber, die durch die Entscheidung in ihren Rechten betroffen worden sind, innerhalb von zwei Tagen nach Zustellung der Entscheidung an den Vertrauensmann beim Bezirkswahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde einlegen, die zugleich zu begründen ist. Die Beschwerde ist vom Bezirkswahlleiter mit den Unterlagen des Bezirkswahlausschusses sofort dem Landeswahlausschuß über den Landeswahlleiter zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Der Landeswahlleiter lädt die Beschwerdeführer, die Vertrauensmänner der betroffenen Wahlvorschläge und die zuständigen Bezirkswahlleiter zu der Sitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird, ein. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist im Anschluß an die Beschlußfassung vom Landeswahlleiter unter kurzer Angabe der Gründe zu verkünden. Im Falle der Zurückweisung der Beschwerde hat der Landeswahlleiter die Entscheidung mit Gründen zu versehen und dem Vertrauensmann, dem Beschwerdeführer und dem Bezirkswahlleiter schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung ist vorbehaltenlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig.

§ 44

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Der Landeswahlleiter hat spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag die zugelassenen Kreiswahlvorschläge und Bezirkswahlvorschläge unter fortlaufender Nummer in der Reihenfolge, wie sie nach § 40 Abs. 2 festgelegt worden ist, mit dem gemäß § 33 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 erforderlichen Angaben für jeden Bewerber und Ersatzbewerber im Amtsblatt für Berlin bekanntzumachen.

ABSCHNITT III

Wahlhandlung

A. Ablauf der Wahl

§ 45

Zeitpunkt der Wahl

- (1) Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
- (2) Der Landeswahlleiter macht für jeden Bezirk gesondert, spätestens eine Woche vor dem Wahltag durch Säulenanschlag bekannt
 - a) den Tag und die Dauer der Wahlhandlung,
 - b) die Abgrenzung der Wahlkreise und der Stimmbezirke,
 - c) die Lage der Wahllokale.
- (3) Die Bekanntmachung nach Absatz 2 ist am Tage der Wahl mit dem Wortlaut über die Strafbestimmungen vor und in den Wahllokalen anzubringen.
- (4) Der Landeswahlleiter kann, wenn besondere Gründe es dringend erfordern, die Wahlzeit für einen Wahlkreisverband oder für einzelne Stimmbezirke ausdehnen, jedoch nicht über 20 Uhr hinaus.

§ 46

Aushändigung des Wahlmaterials an den Wahlvorsteher

- (1) Der Wahlvorsteher erhält sogleich nach seiner Ernennung vom

Bezirkswahlamt die Geschäftsanweisung für Wahlvorsteher und am Tage vor dem Wahltage:

- a) die Wählerliste,
- b) die Bekanntmachung mit dem Verzeichnis der Wahlräume,
- c) die Stimmzettelblocks,
- d) die Wahlumschläge,
- e) die Vordrucke für die Zähllisten über die Wahlbeteiligung,
- f) den Vordruck für die Wahl Niederschrift,
- g) den Vordruck für die Schnellmeldung,
- h) die Bekanntmachung nach § 45 Abs. 2 und 3,
- i) die außerdem erforderlichen Materialien.

(2) Mit der Aushändigung der Wahlunterlagen übernimmt der Wahlvorsteher die Verantwortung für das Material, zu dessen Sicherung er alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat.

§ 47

Besetzung und Sitzungen der Wahlvorstände

(1) Spätestens acht Tage vor dem Wahltage beruft der Wahlvorsteher vier bis sechs Beisitzer aus den Wahlberechtigten des Wahlkreisverbandes.

(2) Der Wahlvorsteher fordert die Mitglieder des Wahlvorstandes schriftlich auf, zur Bildung des Wahlvorstandes im Wahlraum spätestens eine Stunde vor Beginn der Wahl zu erscheinen. Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Beisitzer und der Protokollführer oder sein Stellvertreter anwesend sind. Ist bei Beginn der Wahlhandlung die erforderliche Anzahl der Mitglieder des Wahlvorstandes nicht erschienen, so ersetzt der Wahlvorsteher aus anwesenden Wahlberechtigten die fehlenden Beisitzer oder den Protokollführer. Notfalls ist das Bezirkswahlamt zu benachrichtigen, das für die Stellung von Ersatz zu sorgen hat.

(3) Vor der Eröffnung der Wahlhandlung erfolgt die Verpflichtung gemäß § 4 Abs. 4.

(4) Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

§ 48

Anwesenheitspflicht

(1) Während der Wahlhandlung müssen ständig mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Protokollführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein.

(2) Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit der Vertretung des Wahlvorstehers sein Stellvertreter, mit der des Protokollführers sein Stellvertreter zu beauftragen.

§ 49*

Ordnung und Wahlordnung

(1) Der Wahlvorsteher leitet die Wahl.

(2) Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergeb-

nisses hat jedermann im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist. Der Wahlvorsteher hat dafür zu sorgen, daß der Wahlraum niemals überfüllt ist.

(3) Ansprachen im Wahlraum sind verboten. Der Wahlvorsteher kann jede Person aus dem Wahlraum verweisen, die die Ruhe und ordnungsmäßige Durchführung der Wahlhandlung stört. Einem Wahlberechtigten des Stimmbezirks darf vor der Abgabe seiner Stimme der Zutritt nicht versagt werden. Der Wahlvorsteher übt das Hausrecht im Sinne des § 123 des Strafgesetzbuches aus.

(4) Sind in einem Wahlraum mehrere Wahlvorsteher tätig, so steht die Aufrechterhaltung und die Wahrung des Hausrechts dem ältesten Wahlvorsteher zu.

§ 50

Verbot der Wahlpropaganda

In den Wahlräumen und in den für jedermann zugänglichen Räumen des Gebäudes, in dem der Wahlraum untergebracht ist, und in ihrer unmittelbaren Umgebung (in der Regel 30 m im Umkreis des Eingangs von der Straße) ist jegliche Wahlpropaganda verboten. Der Senator für Inneres ordnet die notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in der Umgebung der Wahlräume an.

§ 51

Wahlurnen

(1) Auf dem Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, wird eine Wahlurne zum Einwerfen der Stimmzettel aufgestellt.

(2) Die Wahlurne soll viereckig sein. Im Innern gemessen, soll ihre Höhe mindestens 45 cm und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand mindestens 20 cm betragen. Im Deckel der Wahlurne muß ein Schlitz von etwa 1 cm Breite sein, durch den die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln einzuwerfen sind.

(3) Vor Beginn der Wahl hat der Wahlvorstand sich davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist; sie ist sodann zu verschließen. Den Schlüssel nimmt der Wahlvorsteher an sich. Bis zur Entleerung nach Abschluß der Wahl darf die Wahlurne nicht geöffnet werden.

§ 52

Wahlzellen

In dem Wahllokal sind ein oder mehrere dreiseitig abgeschlossene Wahlzellen aufzustellen, die in ihrem Innern eine Schreibgelegenheit und einen Schreibstift zu enthalten haben. Es ist Vorsorge zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag stecken kann. Die Wahlzellen sind so aufzustellen, daß ihr Eingang vom Tisch des Wahlvorstandes aus übersehen werden kann.

§ 53

Form und Inhalt der Stimmzettel

(1) Zur Stimmabgabe dürfen nur amtlich hergestellte Stimmzettel benutzt werden. Form und Inhalt bestimmt der Landeswahlleiter. Der Landeswahlleiter kann zum Zwecke der Wahlstatistik anordnen, daß in ein-

zelen Stimmbezirken die Stimmzettel nach Geschlechts- und Altersgliederung in unterschiedlicher Farbe gehalten und mit besonderen Aufdrucken versehen werden; dies gilt nicht für Stimmzettel von Wahlberechtigten, die durch Briefwahl abstimmen wollen.

(2) Die Stimmzettel sind zu je 100 Stück in Blockform herzustellen. Empfang und Ausgabe des Stimmzettelblocks sind von der Herstellung bis zur Ausgabe an die Wahlvorsteher nachzuweisen. Über die Freigabe der nicht verbrauchten Stimmzettel verfügt der Senator für Inneres nach Abschluß der Wahlprüfung.

(3) Die Stimmzettel für die Wahl zum Abgeordnetenhaus enthalten außer der Bezeichnung des Wahlkreisverbandes und der Nummer des Wahlkreises folgende Angaben für jeden der zugelassenen Kreiswahlvorschläge:

- a) laufende Nummer gemäß § 40 Abs. 2,
- b) Name der einreichenden Partei und Kennwort,
- c) Familienname und Vorname des Bewerbers,
- d) Familienname und Vorname der Ersatzbewerber.

(4) Die Stimmzettel für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung enthalten außer der Bezeichnung des Bezirks folgende Angaben für jeden der zugelassenen Bezirkswahlvorschläge:

- a) laufende Nummer gemäß § 40 Abs. 2,
- b) Name der einreichenden Partei und Kennwort,
- c) Familienname und Vorname der ersten drei Bewerber des Wahlvorschlages.

(5) Die Stimmzettel für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung müssen eine unterschiedliche Farbe tragen.

§ 54

Wahlumschläge

(1) Die Wahlumschläge müssen 11,4×16,1 cm groß und undurchsichtig sein; sie werden mit amtlichem Aufdruck geliefert. Reichen bei einem Bezirk die Wahlumschläge am Wahltag nicht aus und können solche von einem anderen Bezirk nicht beschafft werden, so können Umschläge des gleichen Formats, mit einem Stempel des Bezirksamts versehen, ausgegeben werden.

(2) Jeder Wähler hat für beide Stimmzettel zusammen nur einen Wahlumschlag zu benutzen. Die Abgabe von zwei Wahlumschlägen für einen Wähler ist unzulässig.

§ 55

Zulassung zur Stimmabgabe

Zur Stimmabgabe zugelassen sind nur Personen, die in der Wählerliste eingetragen oder im Besitz eines Wahlscheines sind. Abwesende können sich nicht vertreten lassen.

§ 56

Wahlhandlung

(1) Beim Eintritt in den Wahlraum erhält der Wahlberechtigte, nachdem festgestellt ist, daß das Wahllokal für ihn zuständig ist, Stimmzettel und Wahlumschlag. Er begibt sich damit in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und steckt sie in den Wahlumschlag.

(2) Der Wahlvorstand hat darauf zu achten, daß sich immer nur ein Wähler und dieser nur solange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält.

(3) Danach legt der Wähler am Tisch des Wahlvorstandes seinen Personalausweis, gegebenenfalls den Bescheid über die nachträgliche Aufnahme in die Wählerliste (§ 20 Abs. 2) und – soweit vorhanden – seinen Handzettel über die Einsichtnahme in die Wählerliste (§ 19) vor. Nachdem sein Name in der Wählerliste festgestellt worden ist, vermerkt der Protokollführer die Stimmabgabe in der entsprechenden Spalte der Wählerliste durch ein Kreuz. Inhaber von Wahlscheinen übergeben dem Wahlvorsteher ihren Wahlschein, der ihn nach Prüfung an den Protokollführer weitergibt. Der Protokollführer sammelt die Wahlscheine und numeriert sie laufend in der rechten oberen Ecke. Falls Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Wahlscheines entstehen, hat der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung des Wählers zu beschließen. Der Beschluß ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Bei Zurückweisung ist der Wahlschein und der Wahlumschlag mit den Stimmzetteln dem Wahlberechtigten zu belassen.

(4) Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen in der Stimmabgabe behindert sind, können eine Person ihres Vertrauens bestimmen, der sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen, und geben dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wahlberechtigten zu beschränken. Die Vertrauensperson darf zusammen mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat.

(5) Der Wahlberechtigte begibt sich nunmehr zur Wahlurne, in die er seinen Wahlumschlag unter Aufsicht des Wahlvorstehers oder dessen Stellvertreter wirft.

(6) Hat ein Wahlberechtigter den ihm ausgehändigten Stimmzettel wesentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen; der unbrauchbare Stimmzettel ist vom Wähler in Gegenwart eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zu vernichten.

(7) Stimmzettel, die außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet worden sind oder die offen oder in einem unzulässigen Umschlag abgegeben werden sollen, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen. Sie sind in Gegenwart eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zu vernichten.

(8) Der Wahlvorsteher hat darüber zu wachen, daß die Wahlberechtigten den Wahlraum erst verlassen, nachdem der Stimmzettel in die Wahlurne gesteckt oder vernichtet worden ist.

§ 57

Liste über die Wahlbeteiligung

Über die Wahlbeteiligung ist während der ganzen Wahlhandlung eine Zählliste zu führen, die zu den festgesetzten Stunden abzuschließen und deren Ergebnisse dem Bezirkswahlamt zu melden sind. Die Vordrucke für die Meldung der Ergebnisse und den Zeitpunkt der Abgabe der Meldung werden vom Landeswahlleiter bestimmt.

§ 58

Schluß der Wahlhandlung

(1) Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. Von diesem Zeitpunkt ab dürfen nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im oder aus Platzmangel vor dem Wahllokal befinden.

(2) Nach der Stimmabgabe des letzten Wählers erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen; danach ist unverzüglich mit der Feststellung des Wahlergebnisses zu beginnen.

§ 58 a

Briefwahl

(1) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seine Stimmzettel, legt sie in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen mit der beigefügten Siegelmarke, unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte eidesstattliche Versicherung, steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch die Post an das Bezirkswahlamt seines Wohnsitzes; der Wahlbrief kann auch beim Bezirkswahlamt abgegeben werden. Der Wahlbrief ist so rechtzeitig zu übersenden, daß er spätestens am Wahltag bis 18 Uhr beim Bezirkswahlamt eingeht.

(2) In Kranken-, Pflege- und Untersuchungshaftanstalten ist Vorsorge zu treffen, daß den Erfordernissen für eine geheime Kennzeichnung des Stimmzettels entsprochen werden kann.

(3) Für die des Lesens unkundigen oder durch körperliche Gebrechen in der Stimmabgabe behinderten Wahlberechtigten findet § 56 Abs. 4 entsprechende Anwendung. Hat der Wahlberechtigte den Stimmzettel durch eine Person seines Vertrauens kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein eidesstattlich zu versichern, daß sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

B. Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten und Untersuchungshaftanstalten

§ 59

Ausstellung der Wahlscheine

(1) Für die Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten und Untersuchungshaftanstalten fordert die Anstaltsleitung für alle voraussichtlich vor dem Wahltag nicht zur Entlassung aus der Anstalt kommenden Wahlberechtigten unmittelbar bei den für diese zuständigen Bezirkswahlämtern Wahlscheine an. Listenmäßige Anforderung ist zulässig. Die Anstaltsleitung hat sich bei jeder Anforderung zu vergewissern, daß der Kranke oder Untersuchungsgefangene noch nicht im Besitz eines Wahlscheines ist oder ihn nicht selbst beschaffen kann. Der letzte Termin für die Anforderung der Wahlscheine durch die Anstaltsleitung ist der vierte Tag vor dem Wahltag 15 Uhr. Die Anstaltsleitung ist dafür verantwortlich, daß bis zu diesem Tage für alle Kranken und Untersuchungsgefangenen, die bis zum Wahltag in der Anstalt bleiben, Wahlscheine angefordert werden. Wahlberechtigte, die nach diesem Tage eingeliefert werden, müssen um die Beschaffung des Wahlscheines selbst besorgt sein. Die Bezirkswahlämter haben den Anträgen der Anstaltsleitung unverzüglich zu entsprechen und diesen die ausgefertigten Wahlscheine zu übersenden. Es ist dafür zu sorgen, daß die letzten Wahlscheine der Anstaltsleitung am Tage vor der Wahl

vorliegen. Bei vorzeitiger Entlassung ist der Wahlschein dem Insassen auszuhändigen.

(2) Jede Anstaltsleitung erhält bis zu Beginn der Anforderungsfrist von dem für sie örtlich zuständigen Bezirkswahlamt die Anschriften aller Bezirkswahlämter.

(3) Die Anstaltsleitung ist dafür verantwortlich, daß die Wahlbriefe rechtzeitig zur Post gegeben oder durch Boten zum Bezirkswahlamt befördert werden.

§§ 60 bis 63*

ABSCHNITT IV

Ermittlung der Wahlergebnisse

A. Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk

§ 64

Öffentlichkeit der Ermittlung

(1) Unverzüglich nach Schluß der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand öffentlich das Wahlergebnis. Die außer dem Wahlvorstand anwesenden Personen sind nicht berechtigt, in die Amtshandlungen des Wahlvorstandes einzugreifen.

(2) Ist eine Unterbrechung bei der Ermittlung des Wahlergebnisses notwendig, so sind die Wahlunterlagen durch den Wahlvorstand sorgfältig zu verpacken, zu versiegeln und bis zur Wiederaufnahme der Stimmzählung unter sicherem Verschluß zu verwahren. Die Arbeiten sind nur bei Anwesenheit des beschlußfähigen Wahlvorstandes wieder aufzunehmen. Die anwesenden Vertreter der Parteien sind von dem Wiederbeginn der Ermittlung des Wahlergebnisses in Kenntnis zu setzen.

§ 64 a

Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl

(1) Das Bezirkswahlamt vermerkt auf jedem eingehenden Wahlbrief den Tag und bei Eingang am Wahltage außerdem die Uhrzeit des Einganges und übergibt ihn unverzüglich ungeöffnet dem Bezirkswahlleiter, der ihn bis zum Wahltage unter Verschluß zu halten hat.

(2) Der Bezirkswahlleiter hat durch Vereinbarung mit den zuständigen Zustellpostämtern seines Bezirks dafür Sorge zu tragen, daß alle am Wahltage dort eingehenden Wahlbriefe noch vor Schluß der Wahlzeit zur Abholung bereitgehalten und von seinem Beauftragten dort in Empfang genommen werden können.

(3) Der Bezirkswahlleiter verteilt am Tage der Wahl die nach Wahlkreisen geordneten ungeöffneten Wahlbriefe auf die einzelnen, für die Briefwahl bestellten Wahlvorstände (§ 3 Abs. 1 Buchst. d) oder auf den gemeinsamen Wahlvorstand (§ 3 Abs. 2 Satz 3). Ist auf dem Wahlbriefumschlag die Nummer des Wahlkreises nicht angegeben, so öffnet der

§§ 60 bis 63: Weggefallen gem. Bek. dieser Neuf.

Bezirkswahlleiter den Wahlbrief nur, wenn mehrere Wahlvorstände bestellt worden sind, und vermerkt auf ihm die Nummer des Wahlkreises und den Grund der Öffnung.

(4) Der Wahlvorstand prüft den Zeitpunkt des Einganges der Wahlbriefe, öffnet sie und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Sofern sich keine Beanstandungen nach Absatz 5 ergeben, wird der Wahlumschlag ungeöffnet in die für jeden Wahlkreis aufzustellende Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine werden gesammelt.

(5) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

- a) der Wahlbrief verspätet eingegangen ist,
- b) dem Wahlumschlag kein gültiger oder kein mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
- c) der Wahlumschlag nicht verschlossen ist,
- d) die Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder in einem amtlichen Wahlumschlag liegen, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

(6) § 68 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung. Die Anzahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen und die Anzahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahl Niederschrift (§ 71) zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit ihrem Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren und der Wahl Niederschrift als Anlagen beizufügen. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 65

Zählung der Wahlumschläge

Nach Schluß der Wahlhandlung und vor der Öffnung der Wahlurne werden alle nicht benutzten Wahlumschläge und Stimmzettel vom Wahlstisch entfernt. Der Wahlvorstand überzeugt sich davon, daß die Wahlurne noch vorschriftsmäßig verschlossen ist. Danach wird die Wahlurne geöffnet, die Wahlumschläge werden entnommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich werden die Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste und die Anzahl der Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung, so ist diese in der Wahl Niederschrift anzugeben und zu erläutern.

§ 66

Zählung der Stimmzettel

Nach der Zählung der Wahlumschläge öffnet ein Beisitzer die Wahlumschläge und nimmt die Stimmzettel heraus. Dabei ist festzustellen, welche Umschläge leer sind. Dann werden die Stimmzettel aus den amtlichen Wahlumschlägen in der Reihenfolge ihrer Entnahme gesondert nach Stimmzetteln für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und nach Stimmzetteln für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung gehäufelt. Sodann verliert der Wahlvorsteher jeden Stimmzettel, sofern kein Anlaß zur Beanstandung des Stimmzettels besteht und übergibt jeden verlesenen Stimmzettel einem dazu bestimmten Beisitzer. Die verlesenen Stimmzettel sind – getrennt nach Kreiswahlvorschlägen und Bezirkswahlvorschlägen – für die einzelnen Parteien gesondert zu häufeln und zu zählen. Ungültige Stimmzettel sind besonders zu häufeln und zu zählen.

§ 67

Ungültige Stimmzettel

- (1) Ungültig sind Stimmzettel
- a) die leer sind,
 - b) die nicht in amtlichen Umschlägen abgegeben worden sind,
 - c) die als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind,
 - d) auf denen mehr als ein Kreis- oder Bezirkswahlvorschlag gekennzeichnet sind,
 - e) aus deren Inhalt der Wille des Wählers nicht klar hervorgeht,
 - f) die nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind, sofern nicht aus ihnen unzweifelhaft der Wille des Wählers erkennbar ist,
 - g) die zerrissen oder stark beschädigt sind.
- (2) Befindet sich in einem Umschlage mehr als die vorgesehene Anzahl von Stimmzetteln, so gelten mehrere gleichlautende Stimmzettel für dieselbe Wahl als nur eine Stimme, während leere Stimmzettel unberücksichtigt bleiben. Sind auf mehreren Stimmzetteln für dieselbe Wahl verschiedene Wahlvorschläge angekreuzt, so sind alle Stimmzettel für diese Wahl ungültig.

§ 68

Behandlung der ungültigen Stimmzettel

- (1) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit eines Stimmzettels.
- (2) Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschlossen hat, sind fortlaufend nummeriert der Wahlniederschrift beizufügen. In der Wahlniederschrift sind die Gründe anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind. Auf den durch Beschluß für gültig erklärten Stimmzetteln ist jeweils anzugeben, welchem Wahlvorschlag die Stimme zugewiesen worden ist.
- (3) Ist ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlages für ungültig erklärt worden, so ist auch der Umschlag der Niederschrift beizufügen und mit der Anlagenummer zu versehen.

§ 69

Behandlung der benutzten und unbenutzten Stimmzettel

- (1) Alle Stimmzettel, die der Wahlniederschrift nicht beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher getrennt nach den für die Parteien abgegebenen Stimmen mit Streifbändern zu bündeln, mit der Aufschrift des Stimmbezirks und der Partei zu versehen und dem Bezirkswahlamt zu übergeben. Hier sind sie aufzubewahren, bis der Senator für Inneres ihre Vernichtung anordnet.
- (2) Die unbenutzten Stimmzettel sind den Bezirkswahlämtern zu übergeben. § 53 Abs. 2 Satz 3 findet Anwendung.

§ 70

Behandlung der Wahlumschläge

Der Wahlvorstand hat die Wahlumschläge, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beizufügen sind, dem Bezirkswahlamt zurückzugeben.

§ 71

Wahlniederschrift

- (1) Über die Wahlhandlung ist eine Wahlniederschrift auf einem vom

Senator für Inneres vorgeschriebenen Vordruck zu fertigen. Sie ist von allen bei der Auszählung der Stimmzettel anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(2) Zur Wahl Niederschrift gehören folgende Anlagen, die zu den Buchstaben a bis c mit fortlaufender Nummer zu versehen sind:

- a) beanstandete Stimmzettel und Umschläge, über deren Gültigkeit der Wahlvorstand beschlossen hat,
- b) ungültige Stimmzettel,
- c) Wahlscheine.

(3) Der Wahlvorsteher übergibt sofort nach Beendigung der Arbeiten im Stimmbezirk die Wahl Niederschrift zusammen mit der Wählerliste und allem in dem Transportbehälter empfangenen Material dem Bezirkswahlamt. Bei der Übergabe hat das Bezirkswahlamt zu prüfen, ob das Material vollständig ist.

§ 72

Schnellmeldung über das Wahlergebnis im Stimmbezirk

(1) Der Wahlvorsteher hat das Wahlergebnis unverzüglich nach Ermittlung über den Stützpunkt dem Landeswahlleiter und dem Bezirkswahlleiter zu melden. Die Einzelheiten des Meldeverkehrs werden vom Landeswahlleiter festgelegt.

(2) In dieser Meldung sind anzugeben:

- a) die Gesamtzahl der Wahlberechtigten nach der Wählerliste abzüglich der Personen, deren Wahlrecht ruht, und der Wahlberechtigten, die einen Wahrschein erhalten haben, zuzüglich der bei der Wahl abgegebenen Wahlscheine,
- b) die Gesamtzahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe (§ 64 a Abs. 5),
- c) die Gesamtzahl der abgegebenen Wahlumschläge,
- d) die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
- e) die Gesamtzahl der ungültigen Stimmen,
- f) die Gesamtzahl der leeren Wahlumschläge,
- g) die Gesamtzahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen, getrennt nach Kreis- und Bezirkswahlvorschlägen,
- h) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen.

B. Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlkreis und Wahlkreisverband

§ 72 a

Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl

(1) Unverzüglich nach Ablauf der allgemeinen Wahlzeit (§ 45 Abs. 1) ermittelt der Wahlvorstand für die Briefwahl öffentlich das Wahlergebnis. Werden bis zum Ablauf der Wahlzeit für einen Wahlkreis weniger als 100 Stimmen abgegeben, so hat der Wahlvorstand unverzüglich den Inhalt der Wahlurnen in die Wahlurne des nächstgelegenen Stimmbezirks desselben Wahlkreises zu entleeren, für den keine Wahlstatistik nach § 53 Abs. 1 angeordnet worden ist. Der Vorgang ist in der Wahl Niederschrift des Stimmbezirks und in der Niederschrift für die Briefwahl in dem Wahlkreis zu vermerken.

(2) §§ 57, 64 bis 72 finden entsprechende Anwendung.

(3) Sofern der Landeswahlleiter feststellt, daß durch höhere Gewalt die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen gestört war, gelten die dadurch

betroffenen Wahlbriefe, die nach dem Poststempel spätestens am Tage vor der Wahl zur Post gegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen. In einem solchen Falle werden, sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens aber am 14. Tage nach der Wahl, die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe ausgesondert und dem Wahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Wahlergebnisses überwiesen.

§ 73

Schnellmeldung

Der Bezirkswahlleiter ist dafür verantwortlich, daß die Ergebnisse der bei den Stützpunkten, bei ihm oder beim Bezirkswahlamt eingehenden Schnellmeldungen und der Meldungen über die Wahlbeteiligung (§ 57) nach näherer Anweisung des Landeswahlleiters unverzüglich an diesen weitergegeben werden. Die Ergebnisse aus jedem Wahlkreis sind dem Landeswahlleiter sofort nach ihrer Ermittlung vorab mitzuteilen. Nach Vorliegen aller Ergebnisse ist dem Landeswahlleiter eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse aus allen Stimmbezirken durch Boten zu überbringen. Die Muster für die Meldungen werden vom Landeswahlleiter bestimmt.

§ 74*

Prüfung der Unterlagen, Zusammenstellung
und Aufrechnung des Wahlergebnisses

(1) Der Bezirkswahlleiter hat die Niederschriften der Wahlvorstände auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, fehlende Unterlagen ergänzen zu lassen, Unstimmigkeiten aufzuklären und die Wahlergebnisse für jeden Wahlkreis und für den Wahlkreisverband zusammenzustellen und aufzurechnen und das Material für die Sitzung des Bezirkswahl Ausschusses vorzubereiten. Er hat sich dabei der Hilfe des Bezirkswahlamts zu bedienen.

(2) Die Zusammenstellung und Aufrechnung erstreckt sich gesondert für jeden Wahlkreis auf folgende Angaben:

- a) die Gesamtzahl der in den Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten abzüglich der Personen, deren Wahlrecht ruht oder die einen Wahlschein erhalten haben,
- b) die Gesamtzahl der bei der Wahl abgegebenen Wahlscheine,
- c) die Gesamtzahl der Wahlberechtigten nach den Buchstaben a und b zusammen,
- d) die Gesamtzahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe,
- e) die Gesamtzahl der abgegebenen Wahlumschläge,
- f) die Gesamtzahl der für die einzelnen Kreiswahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen,
- g) die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
- h) die Anteile der einzelnen Kreiswahlvorschläge an der Gesamtzahl der im Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen (Buchstabe g),
- i) die Gesamtzahl der ungültigen Stimmen,
- k) die Gesamtzahl der leeren Wahlumschläge,
- l) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
- m) Name und Partei des nach § 13 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes gewählten Bewerbers.

(3) Die Zusammenstellung und Aufrechnung erstreckt sich für den Wahlkreisverband auf folgende Zahlenangaben:

§ 74 Abs. 2 Buchst. m u. Abs. 3 Buchst. k: LWG GVBl. Sb. II 111-1

- a) die Gesamtzahl der in den Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten abzüglich der Personen, deren Wahlrecht ruht oder die einen Wahlschein erhalten haben,
 - b) die Gesamtzahl der bei der Wahl abgegebenen Wahlscheine,
 - c) die Gesamtzahl der Wahlberechtigten nach den Buchstaben a und b zusammen,
 - d) die Gesamtzahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe,
 - e) die Gesamtzahl der abgegebenen Wahlumschläge,
 - f) für jede Partei gesondert die Gesamtzahl der auf ihre Kreiswahlvorschläge zusammen abgegebenen gültigen Stimmen,
 - g) die Gesamtzahl der für die Wahl zum Abgeordnetenhaus abgegebenen gültigen Stimmen,
 - h) die Gesamtzahl der für die Wahl zum Abgeordnetenhaus abgegebenen ungültigen Stimmen,
 - i) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
 - k) die Gesamtzahl der von den einzelnen Parteien nach § 13 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes errungenen Sitze,
 - l) die Gesamtzahl der für die einzelnen Bezirkswahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen,
 - m) die Gesamtzahl der für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung abgegebenen gültigen Stimmen,
 - n) die Gesamtzahl der für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung abgegebenen ungültigen Stimmen,
 - o) die Gesamtzahl der leeren Wahlumschläge,
 - p) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen.
- (4) Geben die Wahlen in einzelnen Stimmbezirken zu Bedenken Anlaß, so kann der Bezirkswahlleiter die Wählerlisten, Stimmzettel und Wahlscheine dieser Stimmbezirke anfordern und dem Bezirkswahlausschuß zur Einsicht vorlegen.

§ 75*

Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses der Wahl für das Abgeordnetenhaus durch den Bezirkswahlausschuß

(1) Zur Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses der Wahl zum Abgeordnetenhaus tritt der Bezirkswahlausschuß spätestens am vierten Tage nach dem Wahltag zusammen. Der Bezirkswahlausschuß ermittelt auf Grund der Vorarbeiten des Bezirkswahlleiters das vorläufige Ergebnis in den Wahlkreisen und im Wahlkreisverband und stellt auf Grund der von ihm geprüften und für richtig befundenen Zusammenstellung und Aufrechnung des Bezirkswahlleiters das zahlenmäßige Ergebnis und die Namen der Bewerber, die nach § 13 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes gewählt worden sind, fest. Haben in einem Wahlkreis mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das vom Bezirkswahlleiter zu ziehende Los. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Der Bezirkswahlausschuß ist berechtigt, die in den Stimmbezirken getroffenen und in den Wahlniederschriften der Wahlvorstände angeführten Feststellungen über die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen abzuändern. Insbesondere ist er befugt, von den Wahlvorständen für ungültig erklärte Stimmen als gültig festzustellen und umgekehrt. Änderungen sind in der Wahlniederschrift des Stimmbezirks rot

zu vermerken und in der Wahlniederschrift des Bezirkswahlausschusses unter Anführung der einzelnen Fälle zu begründen.

(3) Der Bezirkswahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter spätestens bis zum zwölften Tage nach dem Wahltag

- a) die Niederschrift über die Sitzung des Bezirkswahlausschusses (Absatz 1),
- b) in doppelter Ausfertigung eine Zusammenstellung des vorläufigen Wahlergebnisses in den einzelnen Stimmbezirken und Wahlkreisen in der Gliederung des § 74 Abs. 2 und des Wahlkreisverbandes in der Gliederung des § 74 Abs. 3.

§ 76

Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung durch den Bezirkswahlausschuß

(1) Zugleich mit der Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses der Wahl zum Abgeordnetenhaus im Wahlkreisverband hat der Bezirkswahlausschuß in derselben Sitzung auch das endgültige Ergebnis der Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks zu ermitteln und dem Landeswahlleiter unverzüglich mitzuteilen. § 75 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Das Ergebnis der Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondt) ermittelt. Bei der Sitzverteilung werden nur diejenigen Parteien berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der im Bezirk abgegebenen Stimmen erhalten haben. Ergibt sich bei der Zuteilung des letzten Sitzes zwischen mehreren Parteien die gleiche Höchstzahl, so entscheidet das vom Bezirkswahlleiter zu ziehende Los. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 77

Beanstandung des Wahlergebnisses durch den Bezirkswahlausschuß

Kommt der Bezirkswahlausschuß zu dem Ergebnis, daß einem Wahlvorstand die Richtigkeit des Wahlergebnisses beeinträchtigende Fehlentscheidungen unterlaufen sind, so hat der Bezirkswahlleiter den Landeswahlleiter hierüber sofort schriftlich mit seiner Stellungnahme zu benachrichtigen. Etwa erforderliche Berichtigungen nimmt der Landeswahlausschuß vor.

C. Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet

§ 78*

Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Abgeordnetenhaus

(1) Nach Eingang der Niederschriften über die Sitzungen der Bezirkswahlausschüsse (§ 75 Abs. 1 und § 76 Abs. 2) und der erforderlichen Unter-

§ 78: LWG GVBl. Sb. II 111-1
§ 78 Abs. 4: Kursivdruck, richtig Buchst. k

lagen tritt der Landeswahlausschuß zur Ermittlung des Ergebnisses der Wahl zum Abgeordnetenhaus im Wahlgebiet zusammen.

(2) Auf Grund der Zusammenstellung der Bezirkswahlausschüsse werden für das Wahlgebiet folgende Zahlen ermittelt:

- a) die Gesamtzahl der in den Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten abzüglich der Personen, deren Wahlrecht ruht oder die einen Wahlschein erhalten haben,
- b) die Gesamtzahl der bei der Wahl abgegebenen Wahlscheine,
- c) die Gesamtzahl der Wahlberechtigten nach den Buchstaben a und b zusammen,
- d) die Gesamtzahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe,
- e) die Gesamtzahl der abgegebenen Wahlumschläge,
- f) die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
- g) die Gesamtzahl der abgegebenen ungültigen Stimmen,
- h) die Gesamtzahl der leeren Wahlumschläge,
- i) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
- k) für jede Partei gesondert die Gesamtzahl der auf ihre Kreiswahlvorschläge zusammen abgegebenen gültigen Stimmen,
- l) die Gesamtzahl der von jeder Partei direkt errungenen Sitze (§ 13 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes).

(3) Sodann werden die Parteien ermittelt, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen Stimmen erhalten haben oder von denen mindestens ein Bewerber direkt gewählt worden ist (§ 13 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes).

(4) Die vom Senat festgestellte Mindestzahl der zu wählenden Abgeordneten (§ 8 Abs. 2 und § 10 des Landeswahlgesetzes) wird auf die in Absatz 3 genannten Parteien entsprechend ihrer nach Absatz 2 Buchst. i ermittelten Gesamtstimmenzahl im Wahlgebiet nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) verteilt. Ergibt sich bei der Zuteilung des letzten Sitzes für mehrere Parteien die gleiche Höchstzahl, so entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

(5) Die für die Parteien nach Absatz 4 ermittelte Anzahl von Sitzen wird, für jede Partei gesondert, entsprechend den in den Wahlkreisverbänden ermittelten Gesamtstimmenzahlen (§ 74 Abs. 3 Buchst. f) auf die einzelnen Wahlkreisverbände der Parteien nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) verteilt. Ergibt sich bei der Zuteilung des letzten Sitzes zwischen mehreren Wahlkreisverbänden der Partei die gleiche Höchstzahl, so entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

(6) Die weitere Verteilung der Sitze für das Abgeordnetenhaus geschieht wie folgt:

- a) Entspricht die Zahl der einer Partei im Wahlkreisverband zustehenden Sitze der Zahl von Sitzen, die ihre Bewerber bereits direkt errungen haben (§ 13 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes), so findet eine weitere Sitz-zuteilung nicht statt.
- b) Ist die Zahl der einer Partei im Wahlkreisverband zustehenden Sitze höher als die Zahl von Sitzen, die ihre Bewerber bereits direkt errungen haben (§ 13 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes), so fallen die weiteren Sitze denjenigen Bewerbern der Partei im Wahlkreisverband zu, die noch keinen Sitz direkt errungen und die nächst höchsten Stimmenanteile (§ 74 Abs. 2 Buchst. h) erhalten haben, und zwar in der Reihenfolge dieser Stimmenanteile. Besteht zwischen den Bewerbern um den letzten zu vergebenden Sitz Gleichheit der Stimmenanteile, so entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.
- c) Ist die Zahl der Sitze, die die Bewerber der Partei im Wahlkreisverband direkt errungen haben, höher als die Zahl der der Partei nach Absatz 5

zustehenden Sitze, so behält sie alle direkt errungenen Sitze. Der Unterschied zwischen der Anzahl der direkt errungenen Sitze und der Anzahl der ihr nach Absatz 5 zustehenden Sitze ergibt die Anzahl der Überhangmandate.

- d) Hat eine Partei in einem Wahlkreisverband Überhangmandate nach Buchstabe c errungen, so findet ein Verhältnisausgleich mit den übrigen Parteien im Wahlkreisverband nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) statt. Hierbei werden für alle Parteien so lange Höchstzahlen ermittelt, bis auf die Parteien, die Überhangmandate erhalten haben, eine der Gesamtzahl ihrer Sitze entsprechende Anzahl von Höchstzahlen entfällt. Die übrigen Parteien im Wahlkreisverband erhalten soviel weitere Sitze (Ausgleichsmandate), als bis dahin weitere Höchstzahlen auf sie entfallen sind. Bei gleich letzten Höchstzahlen entfällt der letzte Sitz auf die Partei, die das Überhangmandat errungen hat.
- e) Die Ausgleichsmandate fallen in entsprechender Anwendung des Buchstaben b denjenigen Bewerbern der Partei zu, die noch keinen direkten Sitz erhalten haben.

(7) Haben in den Fällen des Absatzes 6 Buchst. b und e bereits alle Bewerber der Partei im Wahlkreisverband einen Sitz erhalten, so werden die der Partei noch zustehenden Sitze ihren ersten Ersatzbewerbern in denjenigen Wahlkreisen zugeteilt, in denen ihre Bewerber den höchsten Stimmenanteil (§ 74 Abs. 2 Buchst. h) erhalten haben.

(8) Im Falle des Ausscheidens von Bewerbern oder Ersatzbewerbern werden die zu vergebenden Sitze nach § 20 des Landeswahlgesetzes verteilt.

§ 79

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das vom Landeswahlausschuß festgestellte Ergebnis der Wahlen zum Abgeordnetenhaus und die von den Bezirkswahlausschüssen festgestellten Ergebnisse der Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen werden vom Landeswahlleiter spätestens sechs Wochen nach dem Wahltage im Amtsblatt für Berlin bekanntgemacht. Sind Wiederholungswahlen notwendig, so rechnet die Frist vom Tage der letzten Wiederholungswahl ab.

ABSCHNITT V

Berufung der Bewerber

§ 80

Benachrichtigung der gewählten Abgeordneten

(1) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber von ihrer Wahl und fordert sie unter Hinweis auf die Bestimmungen der Wahlordnung auf, sich innerhalb von vier Tagen nach Zustellung der Benachrichtigung beim Landeswahlleiter schriftlich über die Annahme der Wahl zu erklären. Der Gewählte ist darauf hinzuweisen, daß er erst dann Abgeordneter ist, wenn er dem Landeswahlleiter die Annahme der Wahl schriftlich erklärt hat und die Wahlperiode des letzten Abgeordnetenhauses abgelaufen ist. Die Benachrichtigung ist zuzustellen.

(2) Ein unmittelbarer Landesbeamter mit Dienstbezügen in der Hauptverwaltung, ein Angestellter der Hauptverwaltung oder ein Richter hat mit der Abgabe der Erklärung über die Annahme seiner Wahl den Nachweis

zu erbringen, daß er aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist. Ein Mitglied eines Bezirksamts hat den Nachweis zu erbringen, daß es von seinem Amt als Mitglied des Bezirksamts zurückgetreten ist.

(3) Geht die Erklärung über die Annahme der Wahl oder der nach Absatz 2 geforderte Nachweis nicht innerhalb der gesetzten Frist ein, so ist der Bewerber in der Bewerberliste zu streichen. Die Erklärung der Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

(4) Die Ablehnung der Wahl und der Verzicht auf einen Sitz sind unwiderruflich.

(5) Ist ein Bewerber zugleich auch als Ersatzbewerber gewählt worden, so kann er den Sitz nur als Bewerber annehmen.

(6) Ein Bewerber, der die Wahl angenommen hat, ist in allen anderen Kreiswahlvorschlägen als Bewerber und Ersatzbewerber zu streichen.

(7) Nach der Annahme der Wahl teilt der Landeswahlleiter die Berufung des Abgeordneten dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses mit.

(8) Nach dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses gehen die Befugnisse des Landeswahlleiters aus den Absätzen 1, 3, 6 und 7 auf den Senator für Inneres über.

§ 81

Benachrichtigung der gewählten Bezirksverordneten

(1) Der Bezirkswahlleiter prüft unmittelbar nach der Wahl endgültig, ob alle Bewerber in den Bezirkswahlvorschlägen am Tage der Wahl in der Wählerliste des Bezirks eingetragen waren. Wer nicht eingetragen war, wird aus dem Wahlvorschlag gestrichen. Der Bezirkswahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber schriftlich und fordert sie unter Hinweis auf die Bestimmungen der Wahlordnung auf, sich innerhalb von vier Tagen nach Zustellung der Benachrichtigung beim Bezirkswahlleiter schriftlich über die Annahme der Wahl zu erklären. Der Gewählte ist darauf hinzuweisen, daß er erst dann Bezirksverordneter ist, wenn er dem Bezirkswahlleiter die Annahme der Wahl schriftlich erklärt hat und die Wahlperiode der letzten Bezirksverordnetenversammlung abgelaufen ist. Die Benachrichtigung ist zuzustellen.

(2) Ein Beamter mit Dienstbezügen oder ein Angestellter in der Bezirksverwaltung desselben Bezirks hat mit der Abgabe der Erklärung über die Annahme seiner Wahl den Nachweis zu erbringen, daß er aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden oder in die Hauptverwaltung oder in einen anderen Bezirk versetzt worden ist. Ein Bewerber, der zugleich zum Mitglied des Abgeordnetenhauses gewählt worden ist, muß bei der Abgabe der Annahmeerklärung den Verzicht auf den Sitz im Abgeordnetenhaus nachweisen.

(3) Die Vorschriften des § 80 Abs. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(4) Nach der Annahme der Wahl teilt der Bezirkswahlleiter die Berufung des Bezirksverordneten dem Bezirksverordnetenvorsteher mit.

(5) Nach dem ersten Zusammentritt der Bezirksverordnetenversammlung gehen die Befugnisse des Bezirkswahlleiters aus den Absätzen 1, 3 und 4 auf das Bezirksamt (Abteilung Personal und Verwaltung – Bezirkseinschwohneramt) über.

§ 82

Verlust eines Sitzes

(1) Ein Abgeordneter oder ein Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung verliert seinen Sitz

- a) durch Verzicht,
- b) durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit,
- c) durch Ungültigkeitserklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden im Wahlprüfungsverfahren,
- d) durch nachträgliche Feststellung eines anderen Wahlergebnisses,
- e) als Abgeordneter mit der Annahme der Wahl in ein Bezirksamt,
- f) als Abgeordneter durch Ernennung zum unmittelbaren Landesbeamten mit Dienstbezügen in der Hauptverwaltung, zum Richter oder durch Einstellung als Angestellter in der Hauptverwaltung,
- g) als Bezirksverordneter durch Annahme der Wahl zum Abgeordnetenhaus,
- h) als Bezirksverordneter, wenn er im selben Bezirk zum Mitglied des Bezirksamts gewählt, zum Beamten mit Dienstbezügen ernannt oder als Angestellter eingestellt wird.

(2) Der Verzicht ist schriftlich dem zuständigen Wahlleiter, nach dem ersten Zusammentreten des Abgeordnetenhauses oder der Bezirksverordnetenversammlung dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses oder dem Bezirksverordnetenvorsteher zu erklären; er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht widerrufen werden. Von dem Verzicht ist der Senator für Inneres zu benachrichtigen.

(3) Erklärt ein Gewählter, daß er die Wahl nicht annimmt, stirbt er oder verliert er seinen Sitz, so hat der Landeswahlleiter oder der Bezirkswahlleiter festzustellen, wer nach dem Wahlvorschlag nachrückt. Bei einem nachrückenden Bewerber auf einen Bezirkswahlvorschlag ist durch schriftliche Anfrage bei dem Kreisvorstand der Partei, auf deren Wahlvorschlag er aufgestellt worden ist, festzustellen, ob er noch der Partei angehört; ist das nicht der Fall, so wird er gestrichen. Der nachrückende Bewerber ist unter Hinweis auf die Bestimmungen der Wahlordnung aufzufordern, sich innerhalb von vier Tagen nach Zustellung der Benachrichtigung über die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären. Die Vorschrift der §§ 80 und 81 finden entsprechende Anwendung.

ABSCHNITT VI

Wiederholungswahl

§ 83

Wiederholungswahl

(1) Wird die Wahl in einem oder mehreren Wahlkreisen im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt, so finden in diesen Wahlkreisen Wiederholungswahlen statt.

(2) Den Wahltag für die Wiederholungswahl setzt der Landeswahlleiter fest und bestimmt zugleich, ob die Wiederholungswahl auf Grund der bei der Wahl benutzten Wählerlisten vorzunehmen ist oder ob neue Wählerlisten aufzustellen sind.

(3) Für die Voraussetzungen der Wahlberechtigung gilt als Stichtag der Tag der Hauptwahl. Personen, die seit der Hauptwahl ihr Wahlrecht verloren haben, werden in der Wählerliste gestrichen. Personen, deren Wahlrecht seit der Hauptwahl zum Ruhen gekommen ist, sind gemäß § 16 Abs. 2 zu behandeln.

(4) Für die Durchführung der Wiederholungswahl gelten die gleichen

Vorschriften wie für die Hauptwahl, Stimmbezirke und Wahlräume bleiben unverändert. Die Wahlvorstände müssen neu gebildet werden.

(5) Die Wahlergebnisse im Wahlkreisverband und im Wahlgebiet sind neu festzustellen.

(6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 finden bei Wiederholungswahlen nach der Ungültigerklärung einer Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung sinngemäß Anwendung.

ABSCHNITT VII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 84

Landeseigene Einrichtungen

Landeseigene Räume und Einrichtungen, die für Wahlzwecke in Anspruch genommen werden, werden von den zuständigen Dienststellen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Entstehende Betriebskosten werden nicht erstattet.

§ 85

Fristen

Die in dieser Wahlordnung nach Monaten bestimmten und auf den Wahltag bezogenen Fristen beginnen mit dem Ablauf des Tages, der durch seine Zahl dem Wahltag entspricht. Die nach Monaten, Wochen oder Tagen bestimmten und auf den Wahltag bezogenen Fristen enden am letzten Tage der Frist zu dem für die Berliner Verwaltung allgemein festgesetzten Dienstschluß. Fällt dieser Fristablauf auf einen Sonnabend oder Sonntag, so ist die festgesetzte Frist auf den darauffolgenden Montag bis 10 Uhr verlängert.

§ 86*

Veröffentlichung der Strafbestimmungen

Der Landeswahlleiter hat einen Monat vor dem Wahltag den Text der §§ 107 bis 108 d des Strafgesetzbuches zu veröffentlichen und eine genügende Anzahl von Abdrucken der Veröffentlichung zum Aushang in allen Wahllokalen Berlins zu verteilen.

§ 87

Erlaß von Ausführungsvorschriften

Ausführungsvorschriften zur Wahlordnung werden vom Senator für Inneres erlassen.

§ 88

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

§ 86: „§§ 107 bis 108 d“ richtig §§ 107 bis 109 a StGB i. d. F. v. 25. 8. 1953, BGBl. I S. 1083/GVBl. S. 1247

Anlage 1
(§ 15 Abs. 2 LWO)

WAHLERLISTE

Lfd.Nr.	Familienname, Vorname und Wohnung der Wahlberechtigten	Tag, Monat und Jahr der Geburt	Vermerk der erfolgten Stimm- abgabe (W= Wahlsch.) (R=Ruhe)	Bemerkung

Anlage 2
(§ 26 Abs. 2 LWO)

Nur gültig

a) für die persönliche Stimmabgabe im Stimmbezirk Nr.

b) für die Briefwahl im Wahlkreis Nr.

des Wahlkreisverbandes

WAHLSCHEIN Nr.
für die Wahl zum Abgeordnetenhaus
und zu den Bezirksverordnetenversammlungen

am

Herr / Frau / Fräulein

(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Mädchename)

geboren am

wohnhaft in

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl teilnehmen

a) durch Abgabe dieses Wahlscheins und unter Vorlage des Personalausweises durch Stimmabgabe im Wahllokal des oben genannten Stimmbezirks

oder

b) durch Einsendung dieses Wahlscheins an das Bezirkswahlamt des oben bezeichneten Wahlkreisverbandes.

Berlin-....., den

Bezirksamt von Berlin

Bezirkswahlamt

Dienstsigel

Im Auftrage:

.....
(Unterschrift)

Eidesstattliche Versicherung zur Briefwahl

Ich versichere gegenüber dem Bezirkswahlleiter des oben genannten Wahlkreisverbandes an Eides Statt, daß ich die beigefügten Stimmzettel persönlich — gemäß dem erklärten Willen des Wahlberechtigten¹⁾ — gekennzeichnet habe.

....., den

.....
(Familienname des Wahlberechtigten oder der Vertrauensperson)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

¹⁾ Bei Kennzeichnung durch eine Vertrauensperson

Anlage 2a
(§ 27 Abs. 3 LWO)(Vorderseite des Wahlumschlages für die Briefwahl)
(DIN C 6) blau

<p>Wahlumschlag</p> <p>In diesen Umschlag legen Sie bitte nur die beiden Stimmzettel ein, <u>nicht</u> aber den Wahlschein.</p>
--

(Rückseite des Wahlumschlages für die Briefwahl)

<p>Nur Stimmzettel einlegen Umschlag verschließen</p> <p>Hier Siegelmarke aufkleben</p> 
<p>Nach dem Verschließen diesen Umschlag und den Wahlschein mit der unterschriebenen eidesstattlichen Versicherung in den roten Wahlbriefumschlag legen.</p>

Siegelmarke

<p>Siegelmarke zu den Berliner Wahlen</p> <p>Wahlkreisverband _____</p> <p>Wahlkreis Nr. _____</p> <p>Auf die Rückseite des Wahlumschlages kleben.</p>
--

Anlage 2b
(§ 27 Abs. 3 LWO)(Vorderseite des Wahlbriefumschlages)
(DIN B 6) rot

<p>Wahlbrief</p> <p>An das Bezirksamt _____ von Berlin Bezirkswahlamt</p> <p>1000 Berlin _____</p> <p>_____</p>	<p>Wahlkreis Nr. _____</p>
--	----------------------------

(Rückseite des Wahlbriefumschlages)

<p>In diesen Wahlbriefumschlag legen Sie bitte ein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Wahlschein 2. den verschlossenen blauen Wahlumschlag mit den darin befindlichen Stimmzetteln
--

An den
Herrn Bezirkswahlleiter
des Bezirks _____
Berlin- _____

KREISWAHLVORSCHLAG

für den Wahlkreis Nr. _____ des Wahlkreisverbandes _____
der _____

(Name der Partei)

(Kennwort)

Auf Grund des § 16 des Landeswahlgesetzes werden als Bewerber und Ersatzbewerber vorgeschlagen:

a) Bewerber

1. Familienname, Vorname: _____

(bei Frauen auch Mädchennamen)

2. geboren am: _____ in _____

3. erlernter Beruf: _____

4. zur Zeit ausgeübter Beruf: _____

5. Anschrift: _____

b) 1. Ersatzbewerber

1. Familienname, Vorname: _____

(bei Frauen auch Mädchennamen)

2. geboren am: _____ in _____

3. erlernter Beruf: _____

4. zur Zeit ausgeübter Beruf: _____

5. Anschrift: _____

c) 2. Ersatzbewerber

1. Familienname, Vorname: _____

(bei Frauen auch Mädchennamen)

2. geboren am: _____ in _____

3. erlernter Beruf: _____

4. zur Zeit ausgeübter Beruf: _____

5. Anschrift: _____

Der Bewerber und die Ersatzbewerber sind am _____ in _____
durch die Mitglieder- / Vertreterversammlung gewählt worden.

Als Vertrauensmann wird benannt:

1. Familienname, Vorname: _____

(bei Frauen auch Mädchennamen)

2. Anschrift: _____

Als stellvertretender Vertrauensmann wird benannt:

1. Familienname, Vorname: _____

(bei Frauen auch Mädchennamen)

2. Anschrift: _____

Dem Vorschlag sind folgende Anlagen beigelegt:

- _____ Blatt Unterschriftenlisten mit insgesamt _____ Unterschriften mit den Bescheinigungen des Bezirkswahlamts, daß die Unterzeichner am Tage der Abgabe ihrer Unterschrift in dem Wahlkreis wahlberechtigt waren.
- _____ Erklärungen des Bewerbers und der Ersatzbewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen und Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, mit der Bescheinigung des Bezirkswahlamts, daß der Bewerber und die Ersatzbewerber wählbar sind.
- Niederschrift über die Versammlung, auf der der Wahlvorschlag aufgestellt worden ist.

Berlin _____, den _____

Unterschrift des Kreisvorstandes

_____ Anschrift: _____, Funktion: _____
_____ Anschrift: _____, Funktion: _____
_____ Anschrift: _____, Funktion: _____

Der Kreiswahlvorschlag ist von mindestens drei Mitgliedern des Kreisvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen.

(Nichtzutreffendes ist zu streichen)

An den
Herrn Bezirkswahlleiter
des Bezirks _____
Berlin-_____

BEZIRKSWAHLVORSCHLAG

für den Bezirk _____
der _____
(Name der Partei) (Kennwort)

Auf Grund des § 22 des Landeswahlgesetzes werden als Bewerber in nachstehender Reihenfolge vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familienname Vorname	a) Geburtstag b) Geburtsort	a) erlernter Beruf b) z. Z. ausgeübter Beruf	Anschrift

Die Bewerber sind am _____ in _____ durch die Mitglieder- / Vertreterversammlung gewählt worden.

Die Partei betätigt sich in nachstehenden Wahlkreisverbänden an der Wahl zum Abgeordnetenhaus:
Als Vertrauensmann wird benannt:

1. Familienname, Vorname: _____
(bei Frauen auch Mädchennamen)

2. Anschrift: _____

Als stellvertretender Vertrauensmann wird benannt:

1. Familienname, Vorname: _____
(bei Frauen auch Mädchennamen)

2. Anschrift: _____

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beigelegt:

- _____ Blatt Unterschriftenlisten mit insgesamt _____ Unterschriften mit den Bescheinigungen des Bezirkswahlamts, daß die Unterzeichner am Tage der Abgabe ihrer Unterschrift in dem Wahlkreis wahlberechtigt waren.
- _____ Erklärungen der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen und Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, mit der Bescheinigung des Bezirkswahlamts, daß der Bewerber wählbar ist.
- Niederschrift über die Versammlung, auf der der Wahlvorschlag aufgestellt worden ist.

Berlin-_____ den _____

Unterschrift des Kreisvorstandes

_____ Anschrift: _____ Funktion: _____

_____ Anschrift: _____ Funktion: _____

_____ Anschrift: _____ Funktion: _____

Der Bezirkswahlvorschlag ist von mindestens drei Mitgliedern des Kreisvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen.

(Nichtzutreffendes ist zu streichen)

Anlage 7*
 (§ 35 Buchst. b LWO)

Anlage zum Kreis- / Bezirkswahlvorschlag
 der
 (Partei) (Kennwort)
 im Wahlkreis Nr. des Wahlkreisverbandes
 des Bezirks

ERKLÄRUNG

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß mein Name als Bewerber / Ersatzbewerber in den Kreis- / Bezirkswahlvorschlag der

.....
 (Name der Partei) (Kennwort)
 des Wahlkreises Nr. des Wahlkreisverbandes des Bezirks
 aufgenommen wird.

Ich bin Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Berlin-, den

(Name, Vorname — bei Frauen auch Mädchenname)

(geboren am)

(Anschrift)

(Fernsprecher in der Wohnung,
 Fernsprecher auf der Arbeitsstelle)

(Nichtzutreffendes ist zu streichen)

Bescheinigung des Bezirkswahlamts

Es wird bescheinigt, daß der Obengenannte wählbar ist.

Berlin-, den

Bezirksamt von Berlin
 — Bezirkswahlamt —

Im Auftrage:

(Dienststempel)

den Wahlen beteiligenden Parteien und Meldungen von Einzelpersonen können berücksichtigt werden.

(6) Bei auftretendem Bedarf können Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes zu Wahlvorstehern, Beisitzern, Protokollführern und deren Stellvertretern bestellt werden.

(7) Wahlbewerber und Vertrauensmänner (§ 33 Abs. 1) für die Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern von Wahlausschüssen oder Wahlvorständen bestellt werden.

(8) Die Aufgaben der Wahlleiter und Wahlausschüsse enden nach Abschluß der Wahlprüfungsverfahren oder der Wiederholungswahlen. Der Senator für Inneres gibt im Amtsblatt für Berlin die Beendigung der Ämter der Mitglieder der Wahlausschüsse bekannt.

(9) Der Landeswahlleiter und der Landeswahlausschuß sind unabhängig und Einzelweisungen nicht unterworfen. Die Bezirkswahlleiter und Bezirkswahlausschüsse sind an Weisungen des Landeswahlleiters und an Beschlüsse des Landeswahlausschusses gebunden.

§ 5

Neben- und ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Tätigkeit des Landeswahlleiters, der Bezirkswahlleiter, der Wahlvorsteher, der Protokollführer und der Beisitzer der Wahlausschüsse und Wahlvorstände ist neben- oder ehrenamtlich.

(2) Eine Vergütung von persönlichen Auslagen erfolgt nicht.

§ 6

Aufgaben des Landeswahlleiters

Der Landeswahlleiter führt die Geschäfte des Landeswahlausschusses und trägt die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in Berlin. Ihm obliegen insbesondere die ihm in dieser Landeswahlordnung übertragenen Aufgaben.

§ 7

Aufgaben der Bezirkswahlleiter und der Bezirkswahlämter

(1) Die Bezirkswahlleiter führen die Geschäfte der Bezirkswahlausschüsse und tragen die Verantwortung für die Durchführung der Wahlen in den Bezirken (Wahlkreisverbänden). Ihnen obliegen insbesondere die ihnen in dieser Landeswahlordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Die Bezirkswahlämter sind dem Bezirkswahlleiter gegenüber für die richtige Anwendung der Wahlvorschriften und für die reibungslose Durchführung der Wahlen in ihrem Bereich verantwortlich. Sie haben die vom Senator für Inneres, dem Landeswahlleiter und dem Bezirkswahlleiter gegebenen Weisungen auszuführen.

§ 8

Aufgaben des Landeswahlausschusses

Der Landeswahlausschuß hat

a) die eingereichten Satzungen, Programme und Niederschriften über die Vorstandswahlen zu prüfen (§ 31 Abs. 2),

- b) über die Mängelbeseitigung bei den Satzungen, Programmen und Niederschriften zu entscheiden (§ 38 Abs. 6),
- c) die Nummernfolge für die Wahlvorschläge einheitlich festzusetzen (§ 40 Abs. 2),
- d) über die Beschwerden gegen Entscheidungen der Bezirkswahlausschüsse zu entscheiden (§ 43 Abs. 2),
- e) Fehlentscheidungen der Wahlvorstände zu berichtigen (§ 77),
- f) das Ergebnis der Wahl zum Abgeordnetenhaus festzustellen (§ 78).

§ 9

Aufgaben der Bezirkswahlausschüsse

Die Bezirkswahlausschüsse haben

- a) über Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste zu entscheiden, sofern sie diese Befugnis nicht dem Bezirkswahlleiter übertragen (§ 40 Abs. 3),
- b) über die Mängelbeseitigung bei Wahlvorschlägen zu entscheiden (§ 38 Abs. 3 und 4),
- c) die Wahlvorschläge zu prüfen (§ 40 Abs. 1),
- d) die Kreiswahlvorschläge, die Bezirkswahlvorschläge und die einzelnen Bewerber zuzulassen (§ 41 Abs. 2),
- e) das vorläufige Ergebnis der Wahl zum Abgeordnetenhaus im Wahlkreisverband zu ermitteln (§ 75 Abs. 1),
- f) das endgültige Ergebnis der Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung festzustellen (§ 76 Abs. 1).

§ 10

Sitzungen der Wahlausschüsse

(1) Die Wahlausschüsse werden vom Wahlleiter unter Einhaltung einer Frist von mindestens 24 Stunden einberufen und geleitet. Sie verhandeln öffentlich. Durch Aushang am Eingang des Sitzungsgebäudes sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung mit dem Hinweis, daß jedermann im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes Zutritt zu der Sitzung hat, bekanntzumachen. Der Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungssaal zu verweisen.

(2) Die Wahlausschüsse sind beschlußfähig, wenn außer dem Wahlleiter mindestens drei Beisitzer anwesend sind.

(3) Die Wahlausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters.

(4) Über die Sitzung der Wahlausschüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß folgende Angaben enthalten:

- a) Zeit und Ort der Sitzung,
- b) Leitung,
- c) anwesende Mitglieder und Stellvertreter,
- d) Tagesordnung,
- e) Inhalt der gestellten Anträge,
- f) Name des Antragstellers,
- g) gefaßte Beschlüsse,
- h) Abstimmungsergebnis,
- i) besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist vom Wahlleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.